

FCIÖ-Merkblatt 12

Kleben von Bodenbelägen mit Trockenklebstoffen

Stand: Oktober 2024

Erstellt vom Fachverband der Chemischen Industrie Österreichs (FCIÖ) im Industrieverband FEICA
(Association of the European Adhesive and Sealant Industry)

Mit freundlicher Unterstützung der Technischen Kommission Bauklebstoffe (TKB)
basierend auf dem TKB-Merkblatt 12, Stand Juli 2016

unter Mitwirkung von der

Bundesfachgruppe der Sachverständigen für Fußbodentechnik

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Einleitung.....	3
3	Trockenklebstoffe	3
3.1	Eigenschaften von Trockenklebstoffen.....	3
3.2	Aufbau von Trockenklebstoffen	3
4	Untergründe und deren Vorbereitung	4
4.1	Untergründe entsprechend den Anforderungen der ÖNORM B 5236	4
4.2	Nutzböden als Untergrund.....	4
4.3	Wände als Untergrund.....	6
5	Verlegung von Bodenbelägen in der Fläche und auf Treppen	7
5.1	Verlegung von Bodenbelägen in der Fläche.....	7
5.2	Verlegung von Bodenbelägen auf Treppen	7
6	Kleben von Sockelleisten und Sockeln	8
6.1	Teppichsockelleisten	8
6.2	Kernsockelleisten	8
6.3	Elastomersockelleisten	8
6.4	Hohlkehlsockel	8
7	Relevante Normen und Merkblätter	9
7.1	Allgemeines, Vorbemerkungen.....	9
7.2	Arbeitsschutz und Verbraucherschutz	9
7.3	Normen für Untergründe und Verlegewerkstoffe	10
7.4	Normen für Verlegearbeiten	11
7.5	Technische Merkblätter des FCIÖ	12
7.6	Sonstige Normen und Merkblätter	12

1 Präambel

Dieses Merkblatt wurde auf Basis des TKB-Merkblattes 12, Stand Juli 2016 mit freundlicher Unterstützung und Genehmigung der TKB erstellt. Unter www.klebstoffe.com sind weitere Merkblätter und Publikationen verfügbar.

2 Einleitung

Dieses Merkblatt gibt Hinweise für die Anwendung von Trockenklebstoffen zur Verlegung von textilen und elastischen Bodenbelägen sowie von Wandsockelsystemen. Es enthält Hinweise zu den verschiedenen Typen von Trockenklebstoffen, deren Aufbau, den Anforderungen an den Untergrund und die zu verlegenden Materialien sowie den entsprechenden Verlegebedingungen.

Das Merkblatt beschränkt sich auf allgemein fachliche Angaben. Sie entsprechen dem Stand der Technik und dem allgemeinen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

3 Trockenklebstoffe

Trockenklebstoffe sind beidseitig selbstklebende Bahnen und Bänder in Rollenform unterschiedlicher Breite. Diese Haftklebstoffe können in ausgewählten Bereichen von Bodenbelagsarbeiten als Alternative zu flüssigen/pastösen Klebstoffen oder Fixierungen eingesetzt werden.

3.1 Eigenschaften von Trockenklebstoffen

Trockenklebstoffe haben keine Ablüfte-, Abbinde-, und Trocknungszeiten. Sie sind nach der fachgerechten Verlegung sofort belastbar. Es gibt Trockenklebstoffe, die für eine dauerhafte Klebung, und solche, die für eine Wiederaufnahme des Belags einschließlich Trockenklebstoff geeignet sind. Abhängig von Klebstoffart und Untergrund kann auch eine rückstandsfreie Wiederaufnahme möglich sein (entsprechende Herstellerangabe beachten).

Trockenklebstoffe sind je nach Typ und Einsatzgebiet unterschiedlich aufgebaut (Klebstoffzusammensetzung, mit oder ohne Träger, Trägerart, Klebefilmstärke). Der Trockenklebstofftyp muss daher passend zum jeweiligen Einsatzzweck ausgewählt werden.

3.2 Aufbau von Trockenklebstoffen

3.2.1 Trockenklebstoffe ohne Träger

Haftklebstoffe, bestehend aus einem Klebstofffilm, in den ein grobmaschiges Fadengelege eingebettet sein kann. Diese Trockenklebstoffe werden in Rollenform, als Bahn oder als schmales Band, einseitig mit Schutzpapier oder -folie versehen, geliefert. Sie sind

ausschließlich für die dauerhafte Verbindung der Bodenbeläge/Sockelleisten mit dem Untergrund vorgesehen.

3.2.2 Trockenklebstoffe mit Träger

Als Träger für Trockenklebstoffe werden feinmaschige Gewebe, Folien oder Vliese, die beidseitig mit einem Haftklebstofffilm beschichtet sind, eingesetzt. Die Klebstofffilme auf der Ober- bzw. Unterseite des Trägers können sich nach Rohstoffbasis oder Auftragsgewicht voneinander unterscheiden. Diese Trockenklebstoffe sind daher entweder für die dauerhafte oder für die wiederaufnehmbare Verlegung der Bodenbeläge vorgesehen. Sie werden einseitig mit Schutzfolie oder -papier versehen und in Rollenform als Bahn oder als schmales Band geliefert.

4 Untergründe und deren Vorbereitung

4.1 Untergründe entsprechend den Anforderungen der ÖNORM B 5236

Den Anforderungen der ÖNORM B 5236 entsprechende Untergründe sind nach der Spachtelung für den Einsatz von Trockenklebstoffen geeignet. Die Untergründe sind direkt vor der Verlegung mit einem leistungsfähigen Industriestaubsauger abzusaugen und zur Staubbindung zu grundieren. Dies gilt auch für Trockenestrichelemente sowie Holzspan- und OSB-Platten.

Das FCIÖ-Merkblatt 8 „Beurteilen und Vorbereiten von Untergründen für Bodenbelags- und Parkettarbeiten“, sowie das FCIÖ-Merkblatt 10 „Holzwerkstoffplatten als Verlegeuntergrund“ enthalten detaillierte Anweisungen zu den notwendigen Prüfungen und zur entsprechenden Untergrundvorbereitung.

4.2 Altuntergründe

Altuntergründe (vorhandene Nutzböden) werden von der ÖNORM B 5236 nicht erfasst. Sie stellen aufgrund der unterschiedlichen spezifischen Eigenschaften besondere Anforderungen an die Verlegung von Bodenbelägen mit Trockenklebstoffen. Es können über die ÖNORM B 5236 hinausgehende Prüfungen notwendig sein.

Der vorhandene Nutzboden muss ausreichend fest und der geplanten Nutzung angemessen sein. Jede zusätzliche Belageebene erhöht den Wärmedurchlasswiderstand. Daher ist bei Fußbodenheizungen darauf zu achten, dass der zulässige Wärmedurchlasswiderstand nicht überschritten wird.

4.2.1 Vorhandene PVC-, CV-, Linoleum- oder Elastomer-Nutzbeläge als Untergrund

Zur Verlegung auf PVC-, CV-, Linoleum- oder Elastomer- Belägen eignen sich ausreichend maß- und formstabile Textil-, PVC- und CV-Beläge entsprechend den Vorgaben der Trockenklebstoff-Hersteller.

Die vorhandenen Nutzböden müssen vollflächig funktionsfähig geklebt sein. Beschädigte Teilflächen müssen ausgebessert werden. Die Oberfläche muss frei von haftungsmindernden Stoffen sein. Geeignete Reinigungsmaßnahmen sowie eine Probeklebung vor Ort zur Einschätzung einer ausreichenden Haftfestigkeit sind grundsätzlich durchzuführen. Strukturen aus dem Altbelag können sich im neuen Oberbelag abzeichnen.

Resteindrücke beim neuen Belag können abhängig vom Altbelag, insbesondere bei hohen Punktlasten, verstärkt auftreten. Die Stuhlrolleneignung hängt von der jeweiligen Kombination aus Alt- und Neubelag ab.

Verfärbungen der alten Nutzböden können nicht in allen Fällen ausgeschlossen werden.

4.2.2 Vorhandene textile Nutzböden als Untergrund

Auf vorhandene textile Nutzböden dürfen grundsätzlich nur geeignete Textilbeläge entsprechend der Vorgaben der Trockenklebstoff-Hersteller verlegt werden.

Als Untergrund für Trockenklebstoffe haben sich aus der Vielzahl von Belagstypen mit unterschiedlichen Oberflächenstrukturen Nadelvlies und kurzflorige Polteppiche (Polhöhe bis ca. 5 mm) bewährt. Die Eignung anderer Textilbelagstypen als Untergrund ist beim Hersteller des Trockenklebstoffs zu erfragen.

Vorhandene Textilbeläge müssen vollflächig funktionsfähig geklebt sein. Beschädigte oder stark abgenutzte Teilflächen müssen ausgebessert werden. Die Oberfläche muss frei von Staub und haftungsmindernden Stoffen sein. Es ist sicherzustellen, dass nachstoßende oder Kondensations-Feuchtigkeit aus dem Untergrund nicht vorliegt.

Geeignete Reinigungsmaßnahmen sowie eine Probeklebung vor Ort zur Einschätzung einer ausreichenden Haftfestigkeit sind grundsätzlich durchzuführen.

Resteindrücke beim neuen Belag können abhängig vom Altbelag, insbesondere bei hohen Punktlasten, verstärkt auftreten. Die Stuhlrolleneignung hängt von der jeweiligen Kombination aus Alt- und Neubelag ab.

Der textile Altbelag kann nach der Entfernung des neuen Nutzbelags aufgrund von Klebstoffrückständen nicht mehr als Nutzboden verwendet werden.

4.2.3 Vorhandene Parkett-, Kork- und Laminat-Böden als Untergrund

Zur Verlegung auf Parkett-, Kork- oder Laminat- Böden eignen sich dampfdurchlässige Textilbeläge entsprechend den Vorgaben der Trockenklebstoff-Hersteller.

Die vorhandenen Böden müssen vollflächig funktionsfähig verlegt sein. Beschädigte Teilflächen müssen ausgebessert werden. Nur wenn Parkett eine lackierte Oberfläche aufweist, ist es als Verlegeuntergrund geeignet, Kork muss lackiert oder PVC-beschichtet sein. Die Oberflächen müssen frei von Ölen, Wachsen oder anderen haftungsmindernden Stoffen sein. Geeignete Reinigungsmaßnahmen sowie eine Probeklebung vor Ort zur Einschätzung einer ausreichenden Haftfestigkeit sind grundsätzlich durchzuführen.

Fugen und Verformungen des vorhandenen Nutzbodens können sich im Oberbelag abzeichnen. Bei Korkbelägen können Resteindrücke beim neuen Belag, insbesondere bei hohen Punktlasten, verstärkt auftreten. Die Stuhlrolleneignung hängt von der jeweiligen Kombination aus Alt- und Neubelag ab.

4.2.4 Vorhandene Böden aus keramischen Fliesen, Kunststein oder Terrazzo als Untergrund

Zur Verlegung auf keramischen Fliesen, Kunststein oder Terrazzo eignen sich Textil-, PVC- und CV-Beläge entsprechend der Vorgaben der Trockenklebstoff-Hersteller.

Die vorhandenen Böden müssen vollflächig funktionsfähig verlegt sein. Beschädigte Teilflächen müssen ausgebessert werden. Die Oberfläche muss frei von haftungsmindernden Stoffen sein. Geeignete Reinigungsmaßnahmen sowie eine Probeklebung vor Ort zur Einschätzung einer ausreichenden Haftfestigkeit sind grundsätzlich durchzuführen.

Strukturen aus dem vorhandenen Boden, wie z. B. Fugen, können sich im Oberbelag abzeichnen. Bei offenporigen Untergründen, wie z. B. Fugenmörteln, können Klebstoffrückstände auch bei der wiederaufnehmbaren Verlegung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

4.2.5 Vorhandene Beschichtungen als Untergrund

Vorhandene alte kunstharzbasierte Industriefußböden (EP-, PUR- und MMA-Harze) müssen vollflächig funktionsfähig sein. Beschädigte Teilflächen müssen ausgebessert werden. Die Oberfläche muss frei von haftungsmindernden Stoffen sein. Geeignete Reinigungsmaßnahmen sowie eine Probeklebung vor Ort zur Einschätzung einer ausreichenden Haftfestigkeit sind grundsätzlich durchzuführen. Bei der wiederaufnehmbaren Verlegung können Rückstände nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

4.3 Wände als Untergrund

Bei Wänden als Untergrund beschränkt sich dieses Merkblatt auf die dauerhafte Befestigung von Sockelleisten. Die Wände müssen trocken, ausreichend tragfähig, eben, staubfrei und frei von haftungsmindernden Stoffen sein. Wandbeläge müssen fest haften, Anstriche dürfen nicht kreiden. Eine Probeklebung zur Einschätzung einer ausreichenden Haftfestigkeit ist grundsätzlich durchzuführen. Bei der Auswahl des geeigneten Trockenklebstoffs ist die Struktur der Wand (Putz) bzw. die der Tapete zu berücksichtigen.

Bei der Montage von Kernsockelleisten mit Hartholzfaserkern müssen die Wände zusätzlich die Ebenheitsanforderungen der DIN 18202 Tabelle 3 Zeile 7, insbesondere bei Messpunktabständen unter 2 m, erfüllen.

5 Verlegung von Bodenbelägen in der Fläche und auf Treppen

5.1 Verlegung von Bodenbelägen in der Fläche

Bodenbeläge sind mit Trockenklebstoffen grundsätzlich vollflächig zu kleben.

Die Verlegebedingungen, die Verlegetechnik, die Lagerung und Klimatisierung der Bodenbeläge und Verlegewerkstoffe sind in den jeweiligen FCIÖ-Merkblättern beschrieben.

Im ersten Arbeitsschritt wird die gesamte zu belegende Fläche fugen- und überlappungsfrei mit dem Trockenklebstoff beklebt, wobei das Schutzpapier zunächst nicht entfernt wird. Dann wird der Belag ausgelegt und grob zugeschnitten.

Die Nähte der Bahnen von Bodenbelag und Trockenklebstoff müssen bei paralleler Verlegerichtung mindestens 20 cm Abstand zueinander haben. Der Bodenbelag kann auch quer zur Trockenklebstoffbahn verlegt werden.

Beim Nahtschnitt des Bodenbelags darf die Trockenklebstoffbahn nicht durchtrennt werden. Der Belag wird zur Hälfte zurückgeschlagen, das Schutzpapier wird entfernt und der Belag eingelegt. Anschließend wird die zweite Hälfte entsprechend verlegt.

Ergänzend sind die Vorgaben der Trockenklebstoff und Bodenbelagshersteller zu beachten.

5.2 Verlegung von Bodenbelägen auf Treppen

Der Trockenklebstoff wird entsprechend der Treppenbreite zugeschnitten und auf alle Tritt- und Setzstufen vollflächig aufgeklebt. Überlappungen der Trockenklebstoffbahnen können sich je nach Art des Belags abzeichnen und sollten deshalb vermieden werden.

Bei der Verlegung von Formtreppen wird das Schutzpapier beginnend an der untersten Setzstufe entfernt, der Belag angeklebt und an der Oberkante bündig abgeschnitten. Das Schutzpapier der Trittstufe wird von der Treppenkante her ca. 10 - 15 cm zurückgeschlagen. Die Formtreppe wird auf den Trockenklebstoff aufgeklebt, danach wird das restliche Schutzpapier auf der Trittstufe entfernt und die Formtreppe vollständig bis in die Ecke der Trittstufe geklebt. Dann wird das Schutzpapier der Setzstufe abgezogen, der Belag angeklebt und an der Oberkante bündig abgezogen. Diese Vorgehensweise wird bei allen Treppenstufen wiederholt.

Bei der Verlegung mit Treppenkantenprofilen wird der Belag, wie bei den Formtreppen beschrieben, auf die unterste Setzstufe geklebt. Entsprechend der Profiltiefe wird das Schutzpapier auf der Trittstufe zurückgeschlagen und das Profil bündig angeklebt. Anschließend wird der Belag, wie bei der Formtreppe beschrieben, geklebt.

Bei der Belegung von Blockstufen mit geeigneten Textil- oder CV-Belägen kann ohne Kantenprofil gearbeitet werden. Es kann sowohl von der untersten als auch von der obersten Treppenstufe begonnen werden. Die oben genannten Arbeitsschritte sind analog

anzuwenden. Weitere Verlegehinweise sind den Informationen der Trockenklebstoffhersteller zu entnehmen.

6 Kleben von Sockelleisten und Sockeln

Für die Klebung von Sockeln und Sockelleisten gelten die Anforderungen an die Verlegebedingungen sowie die Lagerung und Klimatisierung entsprechend den Vorgaben für Bodenbeläge. Nach der Klebung an die Wand sind alle Sockelleisten zum Erzielen einer ausreichenden Verbundfestigkeit lückenlos mit einem geeigneten Gummihammer anzuschlagen. Anreiben genügt nicht.

PVC-Weichsockel- und Holzleisten können nicht mit Trockenklebstoffen montiert werden.

6.1 Teppichsockelleisten

Bei Nadelfilz- und bei gekettelten Teppichsockelleisten ist der Trockenklebstoff auf die Sockelrückseite aufzubringen. Die Breite des Klebebands muss mindestens 80 % der Breite des Sockels betragen. Die Kettelung muss ca. 2 bis 3 mm mit einbezogen werden. Unmittelbar vor der Klebung an die Wand wird das Schutzpapier entfernt.

6.2 Kernsockelleisten

Bei Kernsockelleisten wird das Klebeband auf die Wand geklebt. Unmittelbar nach dem Entfernen des Schutzpapiers wird die Sockelleiste geklebt. Die Leistenenden werden nach der Klebung zusätzlich mit Stahlstiften gesichert.

6.3 Elastomersockelleisten

Bei Elastomer(Kautschuk-)sockelleisten müssen vor der Klebung auf beiden Seiten Trennmittel mit geeigneten Reinigungsmitteln entfernt werden. Das Klebeband wird an die Wand geklebt. Unmittelbar nach der Entfernung des Schutzpapiers wird darauf die Sockelleiste geklebt.

6.4 Hohlkehlssockel

Zur Erstellung eines Hohlkehlssockels muss bei der Bodenbelagsverlegung ein ca. 10 cm breiter Streifen zur Wand hin frei bleiben. Danach wird der Trockenklebstoff in der geforderten Höhe an die Wand geklebt. Bei Verwendung eines Hohlkehlsprofils wird das Schutzpapier an der Bodenseite auf Profilhöhe entfernt und das Profil angeklebt.

Der Trockenklebstoff wird zwischen Bodenbelagskante und unterer Profilkante bzw. Wandanschluss aufgeklebt. Dann wird das Schutzpapier des Trockenklebstoffs auf dem Boden abgezogen und der vorbereitete Bodenbelagsstreifen aufgeklebt. Anschließend wird das Schutzpapier des Trockenklebstoffs an der Wand abgezogen und die verbliebene Fläche des Bodenbelagsstreifens aufgeklebt.

Bei Hohlkehlförmteilen wird in gleicher Reihenfolge gearbeitet: Den Trockenklebstoff auf den Boden und an die Wand kleben. Das Schutzpapier am Boden abziehen. Das Hohlkehlförmteil bündig an die Bodenbelagskante anlegen und aufkleben. Das Hohlkehlförmteil von der Wand wegbiegen, das Schutzpapier abziehen und das Hohlkehlförmteil an die Wand ankleben.

Weitere Verlegehinweise sind den Herstellerinformationen zu entnehmen.

7 Relevante Normen und Merkblätter

7.1 Allgemeines, Vorbemerkungen

Das vorliegende Verzeichnis an Normen und Merkblättern stellt kein umfassendes Verzeichnis aller für die einzelnen Punkte relevanten verfügbaren Normen dar, sondern beinhaltet nur jene Dokumente, welche für den jeweiligen Titel und Anwendungsbereich der Richtlinie relevant sind. Aufgrund der ständigen Entwicklung sowohl bei den Produkten wie auch im Bereich der Normung kann dieses Verzeichnis nie „tagesaktuell“ sein, sondern entspricht dem Stand des Ausgabedatums. Normen und Merkblätter sind daher ohne Ausgabedatum angeführt und immer in der jeweils aktuellen Version anzuwenden.

7.2 Arbeitsschutz und Verbraucherschutz

Leitfaden gefährliche Arbeitsstoffe

Ausgabe: Februar 2016 (4. Auflage)

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), Wien

TRGS 430

Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

Ausgabe: März 2009

Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI Nr. 18/19 (04.05.2009)

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS).

TRGS 519 -

Asbest: - Abbruch-, Sanierungs- oder In-standhaltungsarbeiten

Ausgabe: Jänner 2014

Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI Nr. 40 (17.10.2019)

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS).

TRGS 559 -

Quarzhaltiger Staub

Ausgabe: April 2020

Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI Nr. 19 (05.06.2020)

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS).

TRGS 610 -

Ersatzstoffe und Ersatzverfahren für stark lösemittelhaltige Vorstriche und Klebstoffe für den Bodenbereich

Ausgabe: Jänner 2011

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS).

TRGS 900

Arbeitsplatzgrenzwerte

Ausgabe: Januar 2006

BArBI Heft 1/2006, S. 41-55

Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2020 Nr.42 (27.10.2020)

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

TRGS 907

Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen

Ausgabe: November 2011

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

GISCODE für Verlegewerkstoffe

aktuelle Fassung (<http://www.bgbau.de/gisbau/giscodes>)

Gefahrstoff Informationssystem der Berufsgenossenschaften der Bauindustrie; Frankfurt

EMICODE für Verlegewerkstoffe

aktuelle Fassung (<http://www.emicode.com/de/>)

Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe e.V. (GEV) 7.3. Normen für Untergründe

ÖNORM B 3732

Planung und Ausführung von Estricharbeiten

ÖNORM EN 13318

Estrichmörtel und Estriche - Begriffe

ÖNORM EN 12825

Doppelböden

ÖNORM EN 13213

Hohlböden

7.3 Normen für Untergründe und Verlegewerkstoffe

ÖNORM B 2232

Estricharbeiten - Werkvertragsnorm

ÖNORM B 3732

Planung und Ausführung von Estricharbeiten

7.4 Normen für Verlegearbeiten

ÖNORM B 2236

Bodenbeläge und Holzfußböden – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 5236

Planung und Ausführung von Bodenbelags- und Holzfußbodenarbeiten

7.5 Technische Merkblätter des FCIÖ

Merkblatt-Nr.	Beschreibung
FCIÖ-Merkblatt 1	Kleben von Parkettböden
FCIÖ-Merkblatt 2	Kleben von Laminatböden – wird nicht mehr aktualisiert
FCIÖ-Merkblatt 3	Kleben von Elastomer-Bodenbelägen
FCIÖ-Merkblatt 4	Kleben von Linoleum-Bodenbelägen
FCIÖ-Merkblatt 5	Kleben von Kork-Bodenbelägen
FCIÖ-Merkblatt 6	Spachtelzahnungen für Bodenbelag-, Parkett- und Fliesenarbeiten
FCIÖ-Merkblatt 7	Kleben von PVC-Bodenbelägen
FCIÖ-Merkblatt 8	Beurteilen und Vorbereiten von Untergründen für Bodenbelag- und Parkettarbeiten
FCIÖ-Merkblatt 9	Technische Beschreibung und Verarbeitung von Bodenspachtelmassen
FCIÖ-Merkblatt 10	Bodenbelags- und Parkettarbeiten auf Fertigteilestrichen – Holzwerkstoff- und Gipsfaserplatten
FCIÖ-Merkblatt 11	Verlegen von lose verlegbaren bzw. wiederaufnehmbaren Teppichfliesen – wird nicht mehr aktualisiert!
FCIÖ-Merkblatt 12	Kleben von Bodenbelägen mit Trockenklebstoffen
FCIÖ-Merkblatt 13	Kleben von textilen-Bodenbelägen
FCIÖ-Merkblatt 14	Schnellzementestriche und Zementestriche mit Estrichzusatzmitteln
FCIÖ-Merkblatt 15	Verlegen von Design- und Multilayer-Bodenbelägen
FCIÖ-Merkblatt 16	Anerkannte Regeln der Technik bei der CM-Messung
FCIÖ-Merkblatt 17	Auswirkungen des Raumklimas auf Bodenbeläge und Verlegewerkstoffe während der Verlegung und der Nutzung

FCIÖ-Merkblatt 18	KRL-Methode- Messung und Beurteilung der Feuchte von mineralischen Estrichen
FCIÖ-Merkblatt 19	Derzeit nicht überarbeitet
FCIÖ-Merkblatt 20	Übliche Sonderausführungen und Sonderkonstruktionen bei Fußböden

7.6 Sonstige Normen und Merkblätter

ÖNORM DIN 18202:2013-12-15

Toleranzen im Hochbau – Bauwerk

ÖNORM A 2050

Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot, Zuschlag – Verfahrensnorm

ÖNORM B 2110

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2111

Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2118

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten – Werkvertragsnorm

Alle verfügbaren Merkblätter des Fachverbands der chemischen Industrie Österreich (FCIÖ) finden Sie in der jeweils aktuell gültigen Fassung unter:

<https://www.fcio.at/branchen/bauchemie/>

Die Hinweise und Angaben in diesem Merkblatt entsprechen bestem Wissen der Herausgeber nach derzeitigem Stand der Technik. Sie dienen als Information und als unverbindliche Richtlinie. Gewährleistungsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Im Zweifelsfall sind entsprechende Probeverlegungen durchzuführen. Die Empfehlungen der Belag- und Verlegewerkstoffhersteller sind vorrangig zu beachten.